

§ 11 Stmk. L-DBR Dienstvertrag

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

(1) Den Vertragsbediensteten ist eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Dienstgebers,
2. Name und Anschrift des/der Vertragsbediensteten,
3. Beginn des Dienstverhältnisses,
4. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
5. bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Dienstverhältnisses,
6. für welche Beschäftigungsart der/die Vertragsbedienstete aufgenommen wird,
7. Wirkungsbereich, Funktionsgruppe, Gehaltsklasse, Gehaltsstufe,
8. Beschäftigungsausmaß (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),
9. vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des/der Vertragsbediensteten,
10. ob der/die Vertragsbedienstete für einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen wird,
11. kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Tätigkeit,
12. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
13. Dauer der Kündigungsfristen und
14. dass dieses Gesetz auf das Dienstverhältnis anzuwenden ist.

Die Information über die Angaben nach Z 9, 12 und 13 sowie über die tatsächliche Höhe des Gehaltes kann durch einen Hinweis auf die Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen.

(3) Haben Vertragsbedienstete ihre Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten, ist ein Zusatz zum Dienstvertrag mit folgenden Angaben zu erstellen:

1. voraussichtliche Dauer der Auslandsverwendung,
2. Wahrung, in der das Gehalt ausgezahlt wird, sofern es nicht in Euro ausbezahlen ist,
3. gegebenenfalls die Bedingungen fur die Ruckfuhrung nach osterreich und
4. allfallige zusatzliche Vergutungen fur die Auslandsverwendung.

Der Zusatz zum Dienstvertrag ist vor Antritt der Auslandsverwendung dem/der Vertragsbediensteten zu ubermitteln.

(4) Jede anderung des Dienstvertrages muss schriftlich erfolgen. Das Schriftstuck muss dem/der Vertragsbediensteten umgehend, jedoch spatestens einen Monat nach dem Wirksamwerden der betreffenden anderung ausgehandigt werden.

(5) Das Dienstverhaltnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermaig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhaltnis auf Probe kann nur fur die Hochstdauer eines Monats eingegangen werden.

(6) Das Dienstverhaltnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit einmal verlangert werden; diese Verlangerung darf sechs Monate nicht ubersteigen. Wird das Dienstverhaltnis daruber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ware.

(7) In Ausnahmefallen konnen im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Dienstvertrage sind als Sondervertrage zu bezeichnen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 15/2013

In Kraft seit 01.03.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at